

Quartierplan «Im Dorf»

vom 29. März 1983¹:

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 14 des kantonalen Baugesetzes vom 9.11.1964 und auf Art. 55 der Bauordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss erlässt der Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfluss für das Quartierplangebiet «im Dorf» besondere Bauvorschriften.

2. Geltungsbereich

Diese besonderen Bauvorschriften gelten für das von Wilden-, Industrie- und Zentralstrasse umschlossene Areal (Plan Nr. 1).

3. Baubegrenzung

Gemäss den Art. 30 und 31 des kantonalen Baugesetzes werden die Gebäudevolumen durch Baulinien bestimmt. Zur Durchsetzung der Planungsidee (städtebauliches Konzept / zentraler verkehrsfreier Platz) werden bei Neubauten umfassende Baulinien pro Geschoss festgelegt. Die Bauten müssen an diese Baulinien gestellt werden. Die Altbauten sind, wo nichts anderes vermerkt ist, im bisherigen Ausmass festgelegt. Sie dürfen jedoch um- oder neugebaut werden (Plan Nr. 2a – 2e).

4. Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (Traufe oder Sims) ergibt sich aus der Summe der Geschosse. Die max. Erdgeschosshöhe beträgt 4.00 m, die Obergeschosshöhe max. 3.50 m.

5. Dachformen

Die Dachformen sind verbindlich: Nördliche neue Häuserzeile = Flachdächer, südöstliche und südwestliche bestehende Häuserzeile = Giebeldächer. Das Modell gilt als Gestaltungsrichtlinie.

6. Gestaltungsvorschriften

Auf weitere Gestaltungsvorschriften (Material usw.) wird verzichtet.

7. Baulandumlegung

Um eine sinnvolle Überbauung der Restgrundstücke im Planungsgebiet zu ermöglichen, werden Baulandumlegungen notwendig. Die rechtlichen Grundlagen für diese Baulandumlegungen bilden die Art. 16 – 24 des kantonalen Baugesetzes.

8. Grundstücksflächen

Die neue Grundstücksfläche entspricht in allen Fällen der bestehenden Fläche. (Plan 3)

9. Bestehende Bauten

Die Hauptgebäude werden von der Landumlegung nicht betroffen. Für einige Nebengebäude müssen bis zur Realisierung der Planungsvorstellung privatrechtliche Übergangslösungen getroffen werden.

10. Ausnutzungsziffer

Das Bauvolumen wird durch die Gebäudeform fixiert. Die Ausnutzungsziffern liegen in allen Grundstücken über den in der Bauordnung festgelegten zonenmässigen Limiten.

11. Parkplätze

¹Eine Autoeinstellhalle mit Zu- und Wegfahrt von der Wildenstrasse deckt den Bedarf an Pflichtparkplätzen. Die Einstellhalle wird durch die Gemeinde erstellt. Die Grundeigentümer gewähren der Gemeinde ein entsprechendes Baurecht.

²Bei Neubauten oder Umbauten im Quartierplangebiet verpflichten sich die Grundeigentümer zum Einkauf in das bestehende Parkhaus nach folgenden Ansätzen:

- pro 25 m² Gewerbefläche 0.4 Plätze
- pro 100 m² Wohnfläche 1 Platz oder 1 Platz pro Wohnung

(Kommastellen bis 0.79 werden abgerundet, ab 0.80 aufgerundet).

³Mit diesem Einkauf wird ein Miteigentum an der Einstellhalle erworben, das subjektiv dinglich mit den Grundstücken der einzelnen Grundeigentümer verbunden wird. (Plan 4)

12. Fussgänger

¹Der zentrale Platz, als Mitte eines dichten Netzes von Fussgänger-Verbindungen, wird verkehrsfrei. Die Grundeigentümer gewähren die notwendigen Durchgangsrechte. Sie werden grundbuchlich separat geregelt. (Plan Nr. 5)

²Der Unterhalt der öffentlichen Fussgängerzone obliegt der Gemeinde. Sie muss nach den Weisungen der Bauverwaltung ausgebaut werden.

13. Bepflanzung

Die Bepflanzung soll den Charakter der Gesamtanlage unterstützen. An ausgewiesenen Stellen (Plan Nr. 6) sind hochstämmige Bäume (Rosskastanien etc.) vorgesehen. Auf eine weitere Begrünung der Parkfläche (Pflanzkübel usw.) wird verzichtet.

14. Inkrafttreten

Der Quartierplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.²

2. Änderung vom 3. März 2015³

Ingress

Gestützt auf Art. 17 f. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG; SHR 700.100) und Art. 61 ff. der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. September 1988 (BauO; NRB 700.100) ändert der Gemeinderat folgenden Quartierplan.

3. Änderung vom 11. September 2018⁴

Ingress

Gestützt auf Art. 17 f. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG; SHR 700.100) und Art. 61 ff. der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. September 1988 (BauO; NRB 700.100) ändert der Gemeinderat folgenden Quartierplan.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 29. März 1983

²Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt im Sinne der Erwägung II mit Beschluss vom 15. Mai 1984:

"II. Die Prüfung des Quartierplans durch die interessierten kantonalen Stellen hat zu folgenden Hinweisen geführt:

a) Ziffer 3 der besonderen Bauvorschriften ordnet zur Durchsetzung der Planungs idee Baulinien pro Geschoss an. Die Grundlage zu dieser Anordnung findet sich in Art. 30 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG). Sie ist damit rechtmässig und im Hinblick auf die Verwirklichung des Planungsgedanken zweckmässig.

b) Nach Ziffer 7 der besonderen Bauvorschriften werden Baulandumlegungen notwendig, um eine sinnvolle Überbauung der Restgrundlegungen notwendig, um eine sinnvolle Überbauung der Restgrundstücke zu ermöglichen. Sofern eine gesamthafte Landumlegung im Sinne des Planes Nr. 3 erforderlich wird, ist sie gemäss Art. 16 - 24 BauG einzuleiten und durchzuführen. Ziffer 8 der besonderen Bauvorschriften kann dabei als Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 BauG verstanden werden.

c) In Ziffer 10 der besonderen Bauvorschriften wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Ausnützungsziffern über den in der Bauordnung festgelegten Werten liegen. Art. 35 Abs. 2 der Gemeindebauordnung ermächtigt den Gemeinderat, im öffentlichen Interesse, so insbesondere aus Gründen einer guten baulichen Gestaltung des Ortskernes, Abweichungen von der vorgeschriebenen Ausnützung zuzulassen. Damit ist die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung gegeben.

d) In Ziffer 11 der besonderen Bauvorschriften wird die Erstellung einer zentralen Autoeinstellhalle gefordert, welche den Bedarf an Pflichtparkplätzen decken soll. Dazu werden Richtwerte für den Parkplatzbedarf angegeben. Da die künftige Nutzung des Quartierplangebietes nicht im Detail feststeht, lässt sich im heutigen Zeitpunkt der Bedarf an Pflichtparkplätzen nicht ermitteln. Damit ist eine Beurteilung, ob die vorgesehenen Parkplätze zahlenmässig ausreichend sein werden, verunmöglicht. Sollten dannzumal die bereitgestellten Plätze nicht ausreichend sein, hätten Bauwillige trotzdem den Nachweis ausreichender Abstellplätze, ausserhalb des Quartierplangebietes, zu erbringen.

Der Einkauf in die Einstellhalle im Sinne von Ziffer 11 Abs. 3 der besonderen Bauvorschriften erfordert jeweils eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse am Baurecht. Die Zweckmässigkeit der Ein- und Ausfahrt kann erst aufgrund eines konkreten Projektes beurteilt werden.

Diese Hinweise geben nicht Anlass, dem Quartierplan die Genehmigung zu versagen. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfluss ist indessen eingeladen, bei der Anwendung des Planes den angeführten Punkten die erforderliche Beachtung zu schenken."

³Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. März 2015, In-Kraft-Setzung per 3. Juli 2015 (Die Änderung betrifft nur die Pläne und hebt die 1. Änderung vom 25. August 2010, genehmigt vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen mit Verfügung vom 25. August 2010, auf.); genehmigt vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen mit Verfügung vom 3. Juli 2015

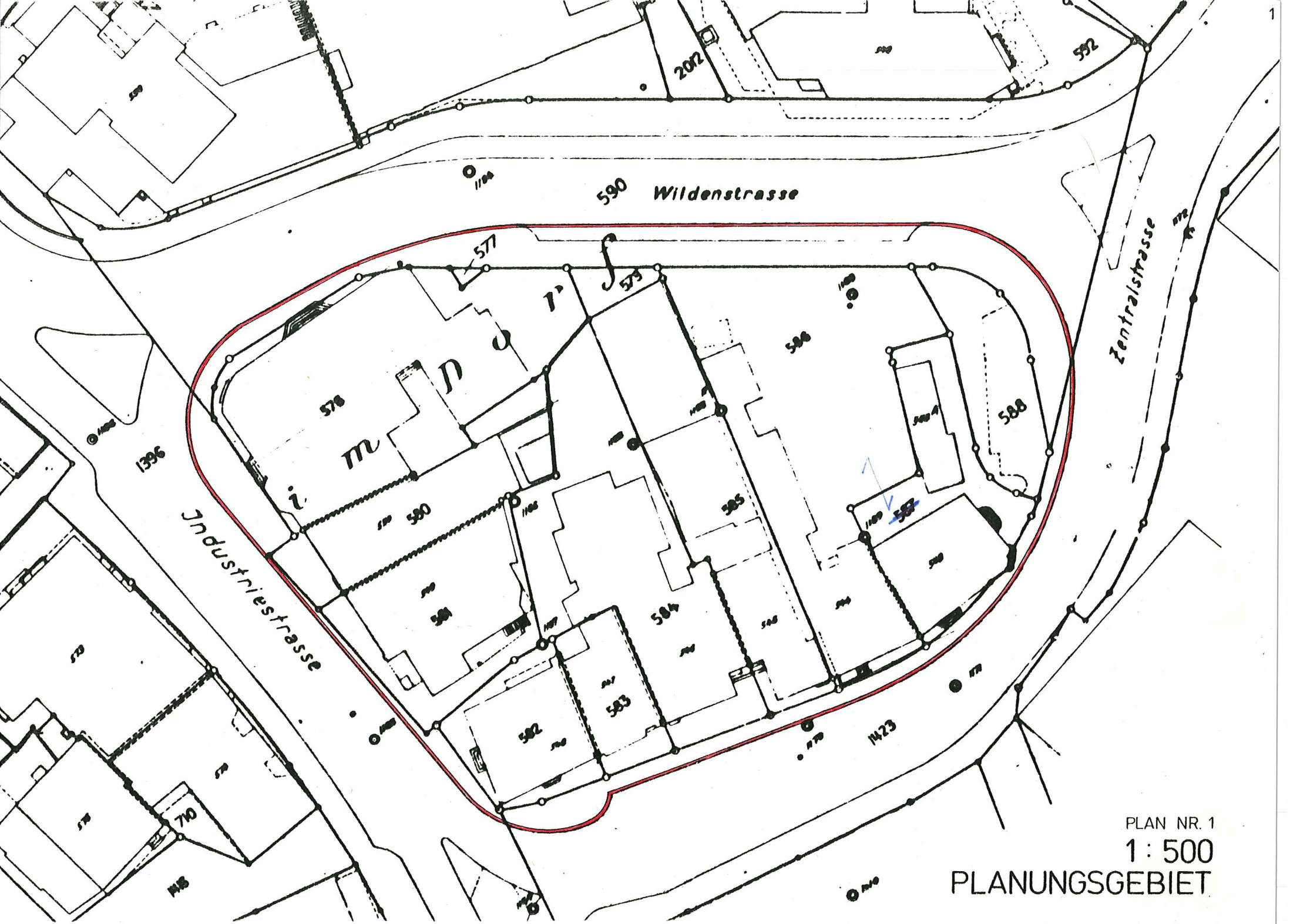
⁴Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. September 2018, In-Kraft-Setzung per 27. Mai 2019; genehmigt vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen mit Verfügung vom 27. Mai 2019

35 | 20.80 | 15.5.84 | Hefz.

GEMEINDE NEUHAUSEN AM RHEINFALL
Q U A R T I E R P L A N " I M D O R F "

*Bl auf GP Nr. 584 mit Verfügung vom 2. Juli 2011
aufgehoben!*

H.P. OECHSLI ARCHITEKTURBÜRO AG SCHAFFHAUSEN / NEUHAUSEN
BAUVERWALTUNG NEUHAUSEN AM RHEINFALL



PLAN NR. 1

1: 500

PLANUNGSGEBIET

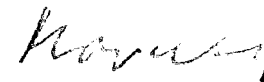
Der vorliegende Quartierplan erfasst einen zentralen Teil der Kernzone von Neuhausen am Rheinfall. Die feingliedrigen Besitzverhältnisse im ehemaligen Dorfkern sind wahrscheinlich Ursache dafür, dass dieses Kerngebiet dem "vertikalen Erneuerungsdrang" der jüngsten Vergangenheit Widerstand leistete. Auf Grund des baulichen Zustandes und der wirtschaftlichen Unternutzung der Liegenschaften wird jedoch in nächster Zukunft mit Baugesuchen zur Erneuerung zu rechnen sein.

Es bestehen kaum Zweifel darüber, dass das Planungsgebiet einen wichtigen städtebaulichen Teil darstellt, dessen Bedeutung über die privaten Interessen hinaus die Mitsprache der Gemeinde erfordert. Im Juli 1981 genehmigte der Einwohnerrat von Neuhausen am Rheinfall einen Kredit zur Vorbereitung eines Ideenwettbewerbs zur Erlangung von Entwürfen über eine zeitlich gestaffelte Ueberbauung des Planungsgebietes. Am 24. Juni 1982 entschied sich das Preisgericht für das Projekt "Mitte" von Herrn H.P. Oechsli, Architekt BSA/SWB, Schaffhausen. Dieses Projekt diente als Grundlage für diesen Quartierplan.

Er soll die Ueberbauung des ehemaligen Dorfzentrums so regeln, dass es durch eine qualitative Mehrung städtebaulicher Substanz nicht nur eine Aufwertung, sondern auch seine Bedeutung als Mitte zurückerhält. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse soweit berücksichtigt, dass ein Realisierungszwang für die einzelnen Grundeigentümer vermieden wird.

Mit der schrittweisen Realisierung dieses Quartierplans erhält Neuhausen am Rheinfall die Chance, zusammen mit dem "Platz für alli" eine zusammenhängende, attraktive und städtebaulich interessante Innenzone und damit wieder ein eigenes, unverwechselbares Gesicht zu erhalten!

Der Baureferent



VORWORT

1.

Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 14 des kantonalen Baugesetzes vom 9.11.1964 und auf Art. 55 der Bauordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall erlässt der Gemeinderat von Neuhausen am Rheinflall für das Quartierplangebiet "im Dorf" besondere Bauvorschriften.

2.

Geltungsbereich

Diese besonderen Bauvorschriften gelten für das von Wilden-, Industrie- und Zentralstrasse umschlossene Areal (Plan Nr. 1).

3.

Baubegrenzung

Gemäss den Art. 30 und 31 des kantonalen Baugesetzes werden die Gebäudevolumen durch Baulinien bestimmt. Zur Durchsetzung der Planungs-
idee (städtebauliches Konzept / zentraler verkehrsfreier Platz)
werden bei Neubauten umfassende Baulinien pro Geschoss festgelegt. Die
Bauten müssen an diese Baulinien gestellt werden. Die Altbauten sind,
wo nichts anderes vermerkt ist, im bisherigen Ausmass festgelegt. Sie
dürfen jedoch um- oder neugebaut werden. (Plan Nr. 2a - 2e)

↓
Niederdruck
Art 55 BauG

VORSCHRIFTEN

4.

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (Traufe oder Sims) ergibt sich aus der Summe der Geschosse. Die max. Erdgeschosshöhe beträgt 4.00 m, die Obergeschosshöhe max. 3.50 m.

5.

Dachformen

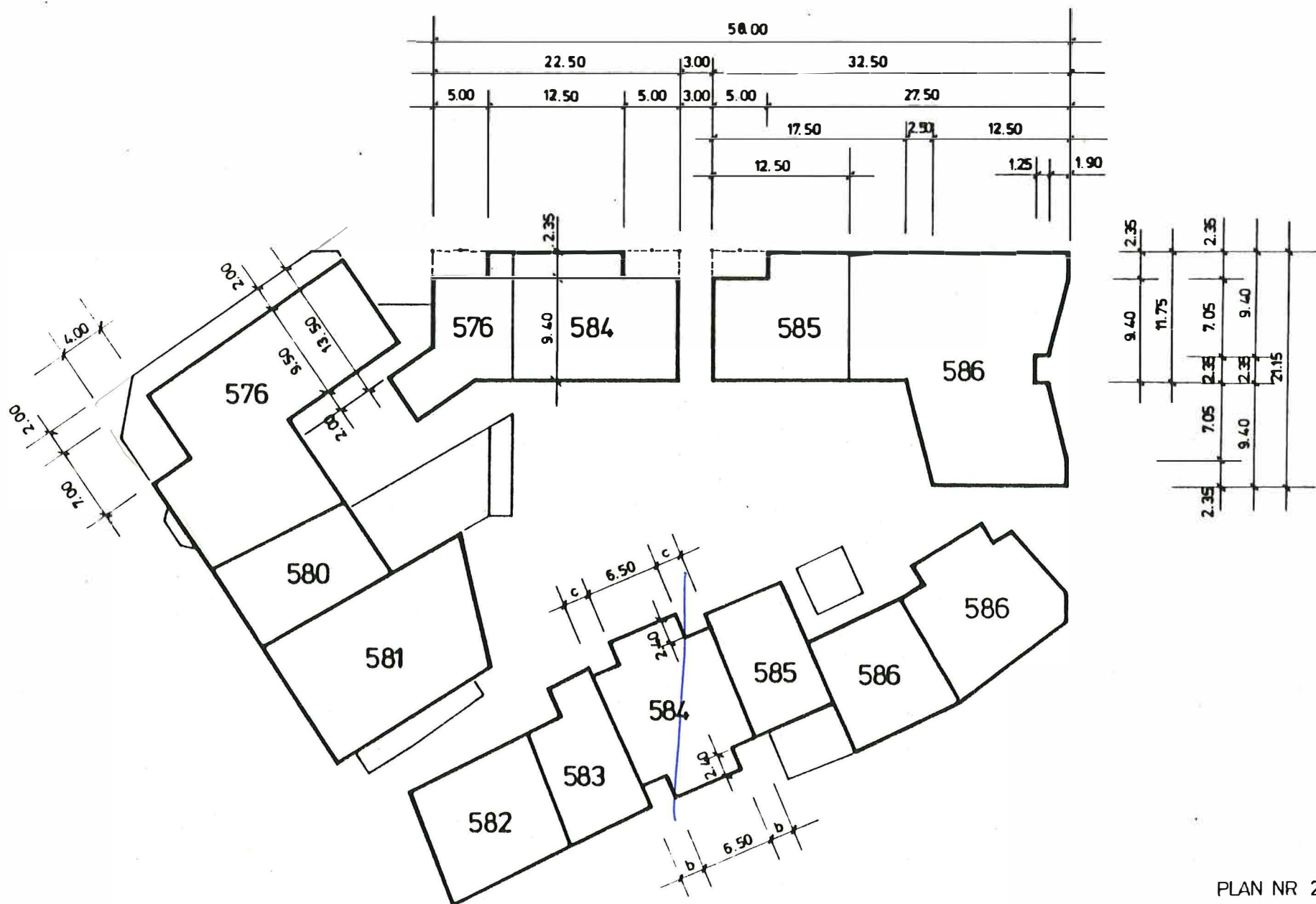
Die Dachformen sind verbindlich: Nördliche neue Häuserzeile = Flachdächer, südöstliche und südwestliche bestehende Häuserzeile = Giebel-dächer. Das Modell gilt als Gestaltungsrichtlinie.

6.

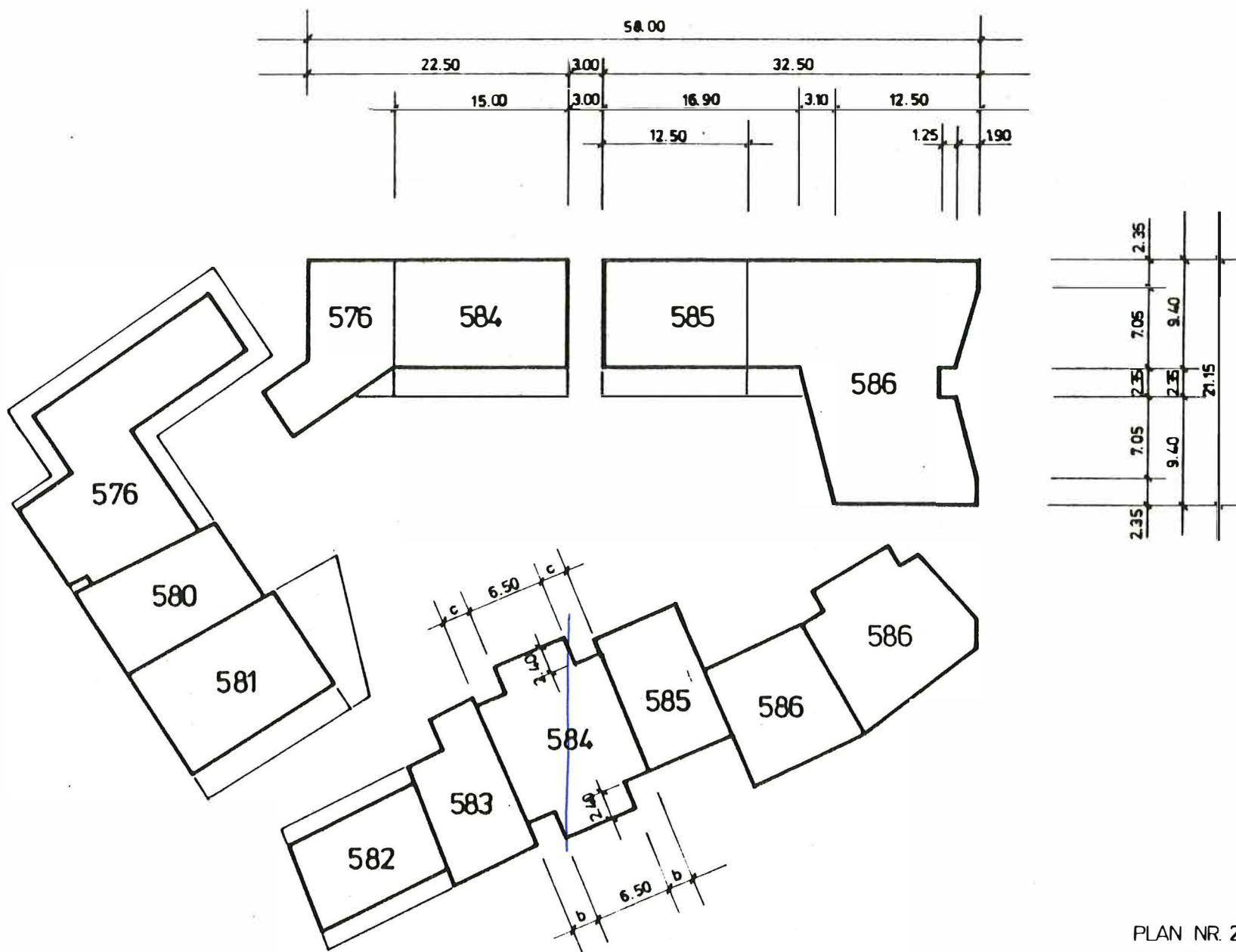
Gestaltungsvorschriften

Auf weitere Gestaltungsvorschriften (Material usw.) wird verzichtet.

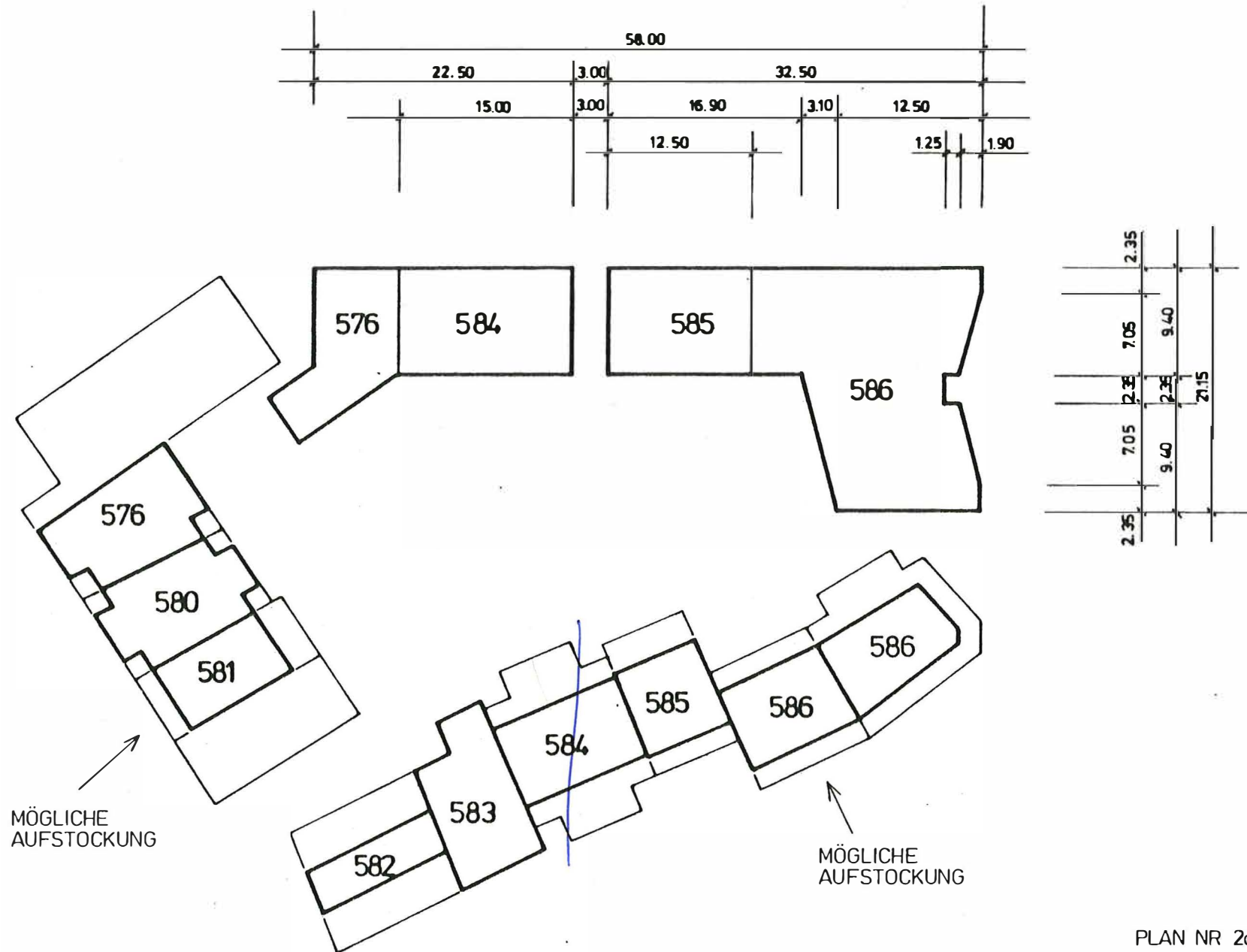
PLAN NR. 2a
1 : 500
BAULINIEN
ERDGESCHOSS



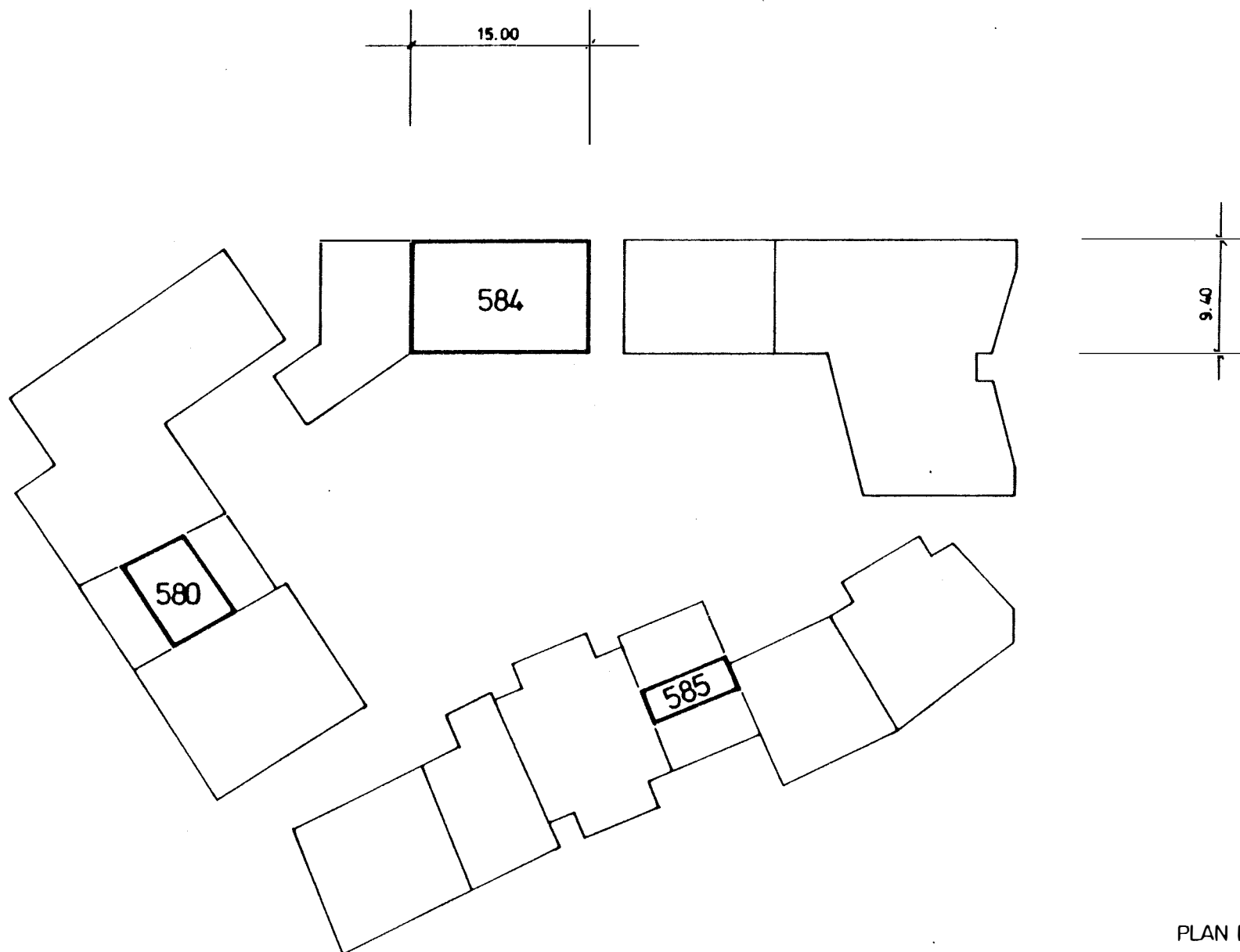
PLAN NR 2b
 1 : 500
 BAULINIEN
 1. OBERGESCHOSS



PLAN NR. 2c
 1:500
 BAULINIEN
 2. OBERGESCHOSS



PLAN NR 2d
 1 : 500
 BAULINIEN
 3. OBERGESCHOSS



PLAN NR. 2e
1 : 500
BAULINIEN
4. OBERGESCHOSS

7.

Baulandumlegung

Um eine sinnvolle Ueberbauung der Restgrundstücke im Planungsgebiet zu ermöglichen, werden Baulandumlegungen notwendig. Die rechtlichen Grundlagen für diese Baulandumlegungen bilden die Art. 16 - 24 des kantonalen Baugesetzes.

8.

Grundstücksflächen

Die neue Grundstücksfläche entspricht in allen Fällen der bestehenden Fläche. (Plan 3)

was ist der das

?

9.

Bestehende Bauten

Die Hauptgebäude werden von der Landumlegung nicht betroffen. Für einige Nebenbauten müssen bis zur Realisierung der Planungsvorstellung privatrechtliche Uebergangslösungen getroffen werden.

10.

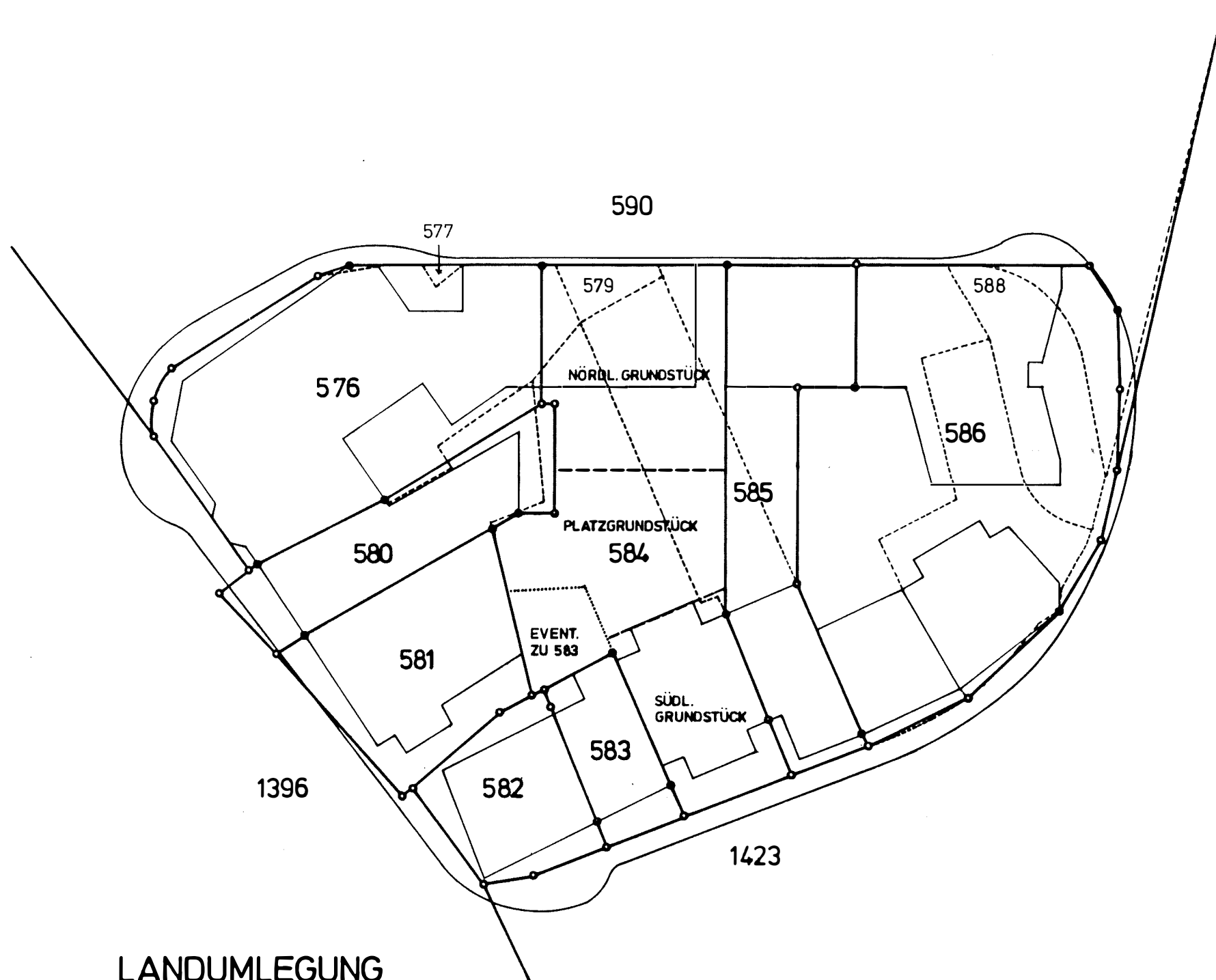
Ausnützungsziffer *gerichtlich
nicht ausplan!*

Das Bauvolumen wird durch die Gebäudeform fixiert. Die Ausnützungsziffern liegen in allen Grundstücken über den in der Bauordnung festgelegten zonenmässigen Limiten.

VORSCHRIFTEN

DATEN :

GRUNDSTÜCK -NR.	576	580 577	581	582	583	584 579 588 STRASSE	585	586	TOTAL
GRUNDSTÜCKFLÄCHEN:									
BESTEHEND	736	283	336	205	135	808	428	1109	4040
NEU	736	283	336	205	135	888	428	1109	4120
BRUTTONUTZFLÄCHEN:									
GEWERBEFLÄCHEN EG	500	192	234	134	102	106	201	524	1993
GEWERBEFLÄCHEN OG	322	109	—	—	102	476	221	490	1720
GEWERBEFLÄCHEN TOTAL	822	301	234	134	204	582	422	1014	3713
WOHNFLÄCHEN	655	255	439	276	204	533	405	1189	3956
WOHN-U. GEWERBEFL. TOTAL	1477	556	673	410	408	1115	827	2203	7669
AZ NEU (100% EG)	2.01	1.96	2.00	2.00	3.02	1.25	1.93	1.99	
AZ NEU (50% EG)	1.67	1.64	1.65	1.67	2.64	1.18	1.70	1.75	
NÖRDL. GRUNDSTÜCKFL. 584						347			
SÜDL. GRUNDSTÜCKFL. 584						216			
PLATZ - GRUNDSTÜCK 584						329			
TOTAL GRUNDSTÜCKFL. 584						892			
BRUTTONUTZFLÄCHE 584:									
NÖRDL. GEBÄUDE						693			
SÜDL. GEBÄUDE						422			
AZ NÖRDL. GEBÄUDE 584						200			
AZ SÜDL. GEBÄUDE 584						1.95			
GRUNDSTÜCK 583					135				
■RWERB TEILGRUNDSTÜCK 584					68				
PARZ. 583 + TEILGRUNDST. 584					203				
AZ N.ERW. TEILGRUNDST. 584					2.00				



LANDUMLEGUNG

ALS MASSGRUNDLAGE DIENEN DER EG-BAULINIEN-
PLAN UND DIE DATEN

11.

Parkplätze

Eine Autoeinstellhalle mit Zu- und Wegfahrt von der Wildenstrasse deckt den Bedarf an Pflichtparkplätzen. Die Einstellhalle wird durch die Gemeinde erstellt. Die Grundeigentümer gewähren der Gemeinde ein entsprechendes Baurecht.

Bei Neubauten oder Umbauten im Quartierplangebiet verpflichten sich die Grundeigentümer zum Einkauf in das bestehende Parkhaus nach folgenden Ansätzen

- pro 25 m² Gewerbefläche 0.4 Plätze
 - pro 100 m² Wohnfläche 1 Platz oder 1 Platz pro Wohnung
- (Kommastellen bis 0.79 werden abgerundet, ab 0.80 aufgerundet).

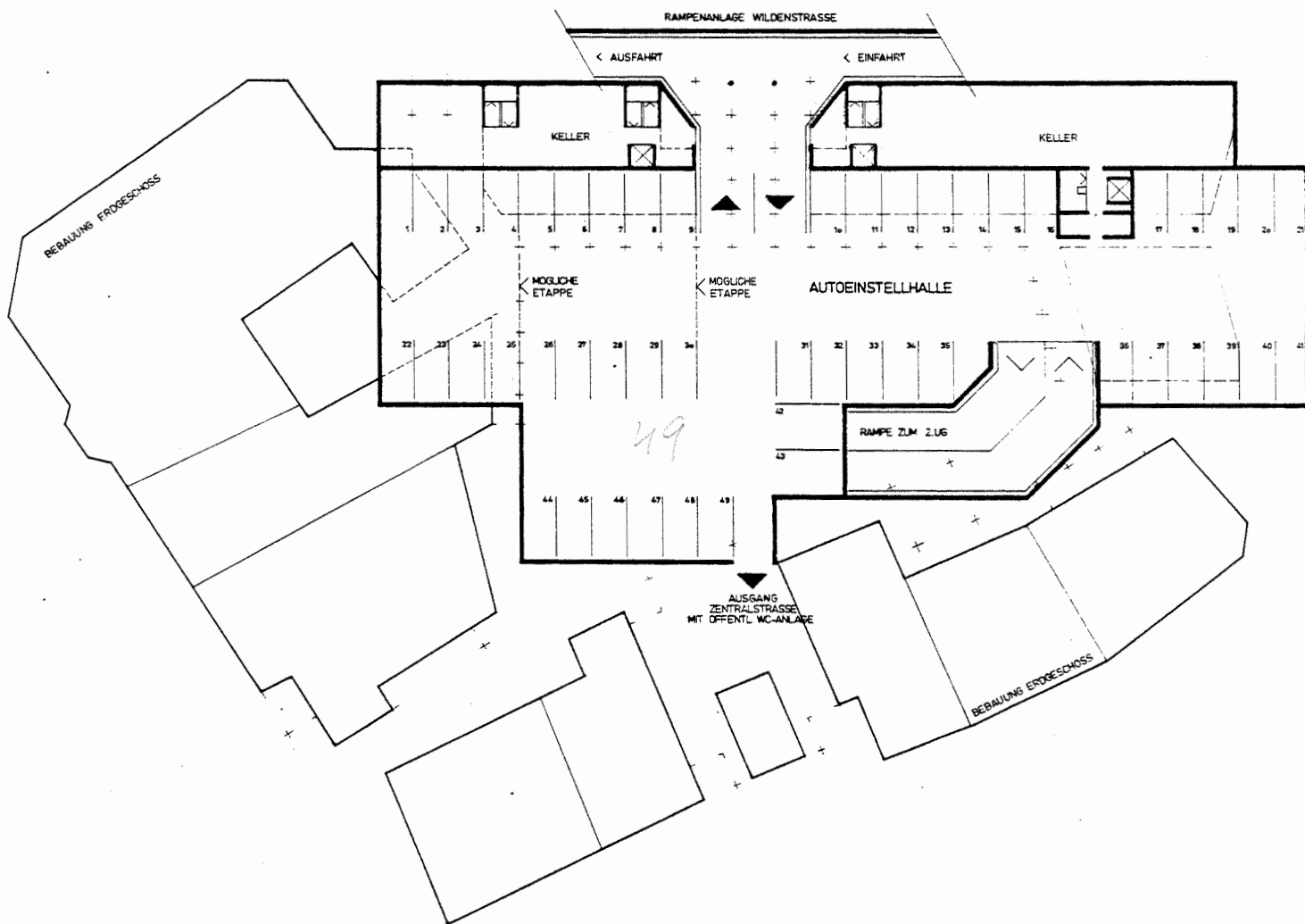
Mit diesem Einkauf wird ein Miteigentum an der Einstellhalle erworben, das subjektiv dinglich mit den Grundstücken der einzelnen Grundeigentümer verbunden wird. (Plan Nr. 4)

12.

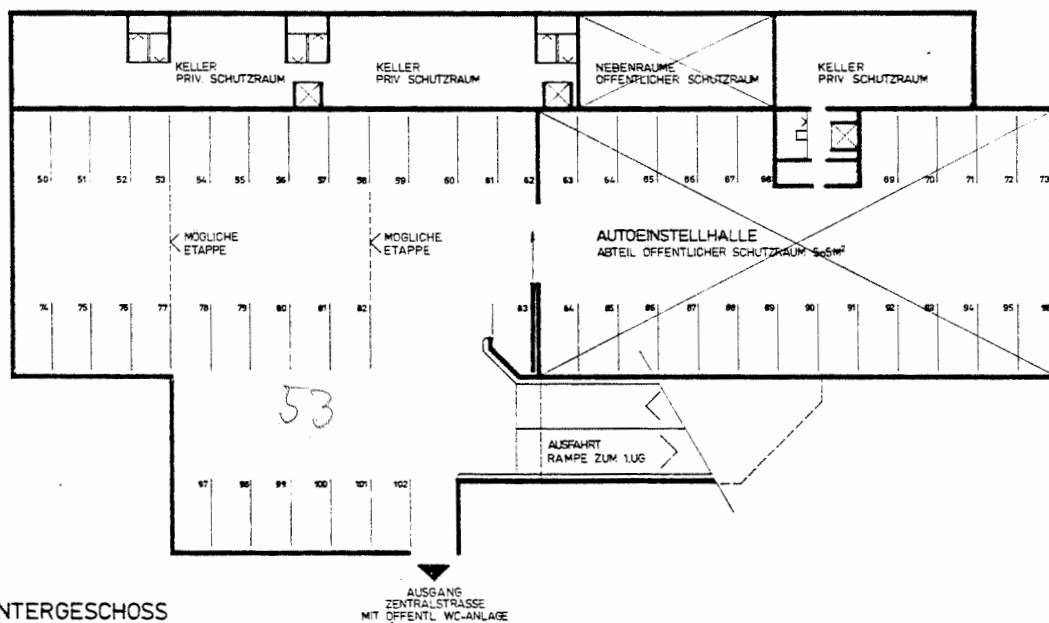
Fussgänger

Der zentrale Platz, als Mitte eines dichten Netzes von Fussgänger-Verbindungen, wird verkehrsfrei. Die Grundeigentümer gewähren die notwendigen Durchgangsrechte. Sie werden grundbuchlich separat geregelt. (Plan Nr. 5)

Der Unterhalt der öffentlichen Fussgängerzone obliegt der Gemeinde. Sie muss nach den Weisungen der Bauverwaltung ausgebaut werden.

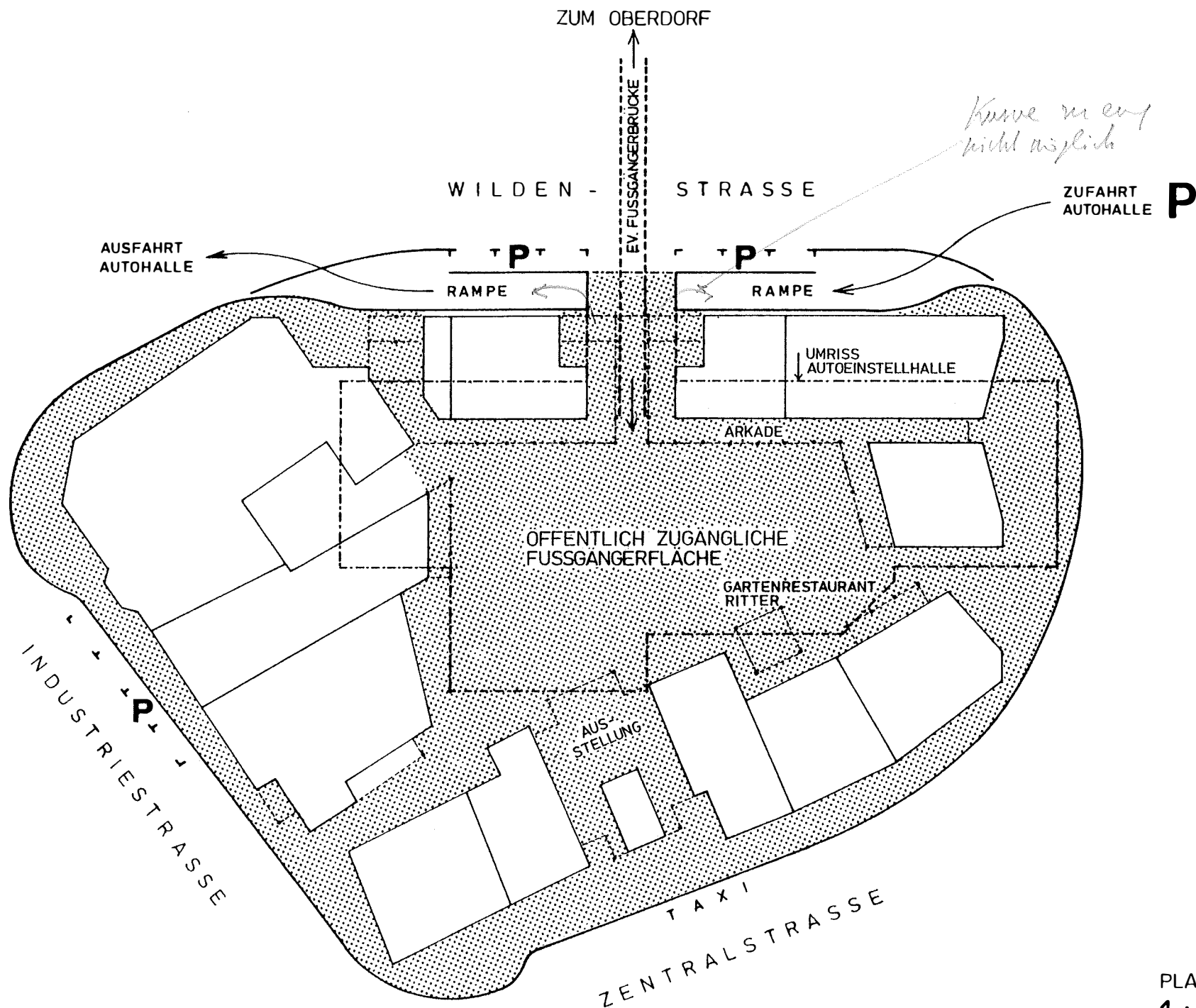


1. UNTERGESCHOSS



2. UNTERGESCHOSS

MASSSTAB 0 1 2 3 4 5 10 20
 PLAN NR. 4
 AUTOEINSTELLHALLE



PLAN NR. 5
1:500
VERKEHR

13.

Bepflanzung

Die Bepflanzung soll den Charakter der Gesamtanlage unterstützen.
An ausgewiesenen Stellen (Plan Nr. 6) sind hochstämmige Bäume
(Rosskastanien etc.) vorgesehen. Auf eine weitere Begrünung der
Parkfläche (Pflanzkübel usw.) wird verzichtet.

14.

Inkrafttreten

Der Quartierplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungs-
rat in Kraft.



1 BAUMGRUPPE GEGEN KIRCHPLATZ
ÜBER AUTOHALLE



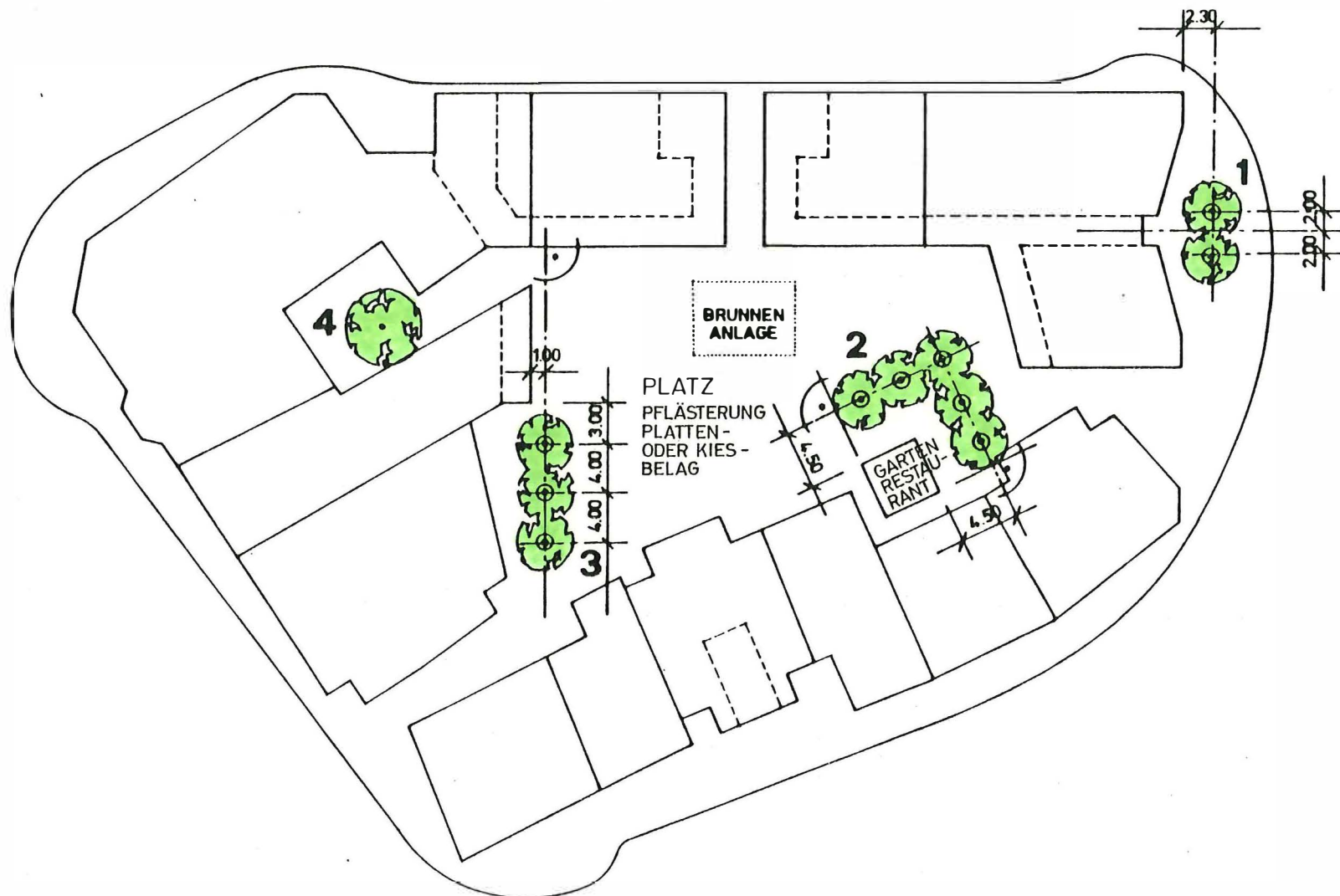
2 BAUMGRUPPE GARTENRESTAURANT RITTER
ÜBER AUTOHALLE



3 BAUMGRUPPE VOR REBSTOCK
ÜBER AUTOHALLE



4 BAUM HOF CENTRAL



PLAN NR. 6
1 : 500
BEGRÜNUNG



Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Der Gemeinderat

Der Präsident:

Bickel

Der Schreiber:

Wimmer

Genehmigt am : **20. Dez. 1983**

Kanton Schaffhausen

Der Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Wimmer

Genehmigt am : **15. Mai 1984**

GENEHMIGUNG

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDE NEUHAUSEN AM RHEINFALL QUARTIERPLAN „IM DORF“

2. Änderung Situationspläne 1:500

Vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall
beschlossen am 3. März 2015

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Schreiberin:

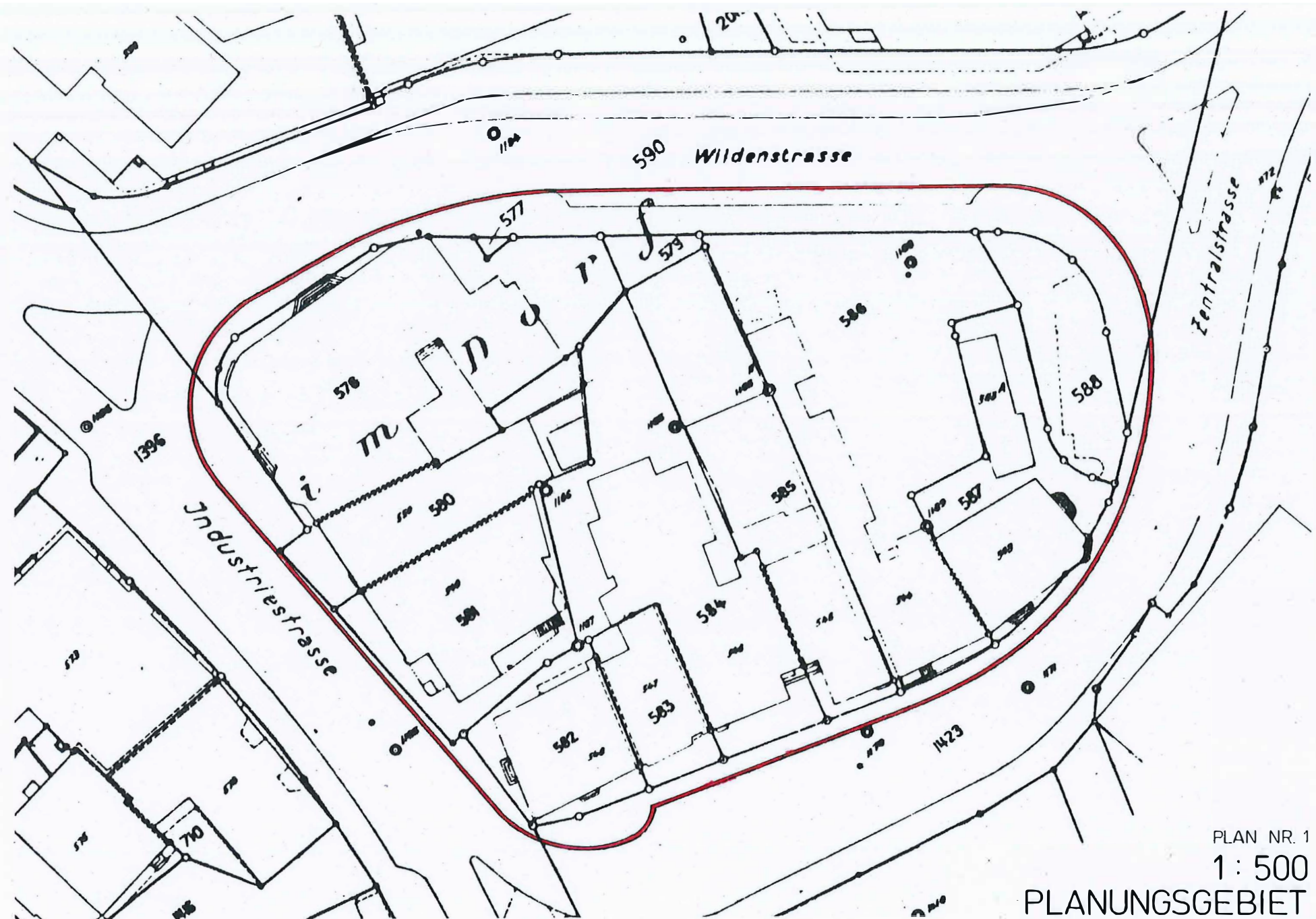
Öffentliche Auflage vom 6. bis 26. März 2015

Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen
genehmigt im Sinne der Verfügung vom - 3. JULI 2015

Dr. R. Dubach

Ingress

Gestützt auf Art. 17 f des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG; SHR 700.100) und Art. 61 ff. der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (BauO; NRB 700.100) ändert der Gemeinderat folgenden Quartierplan:



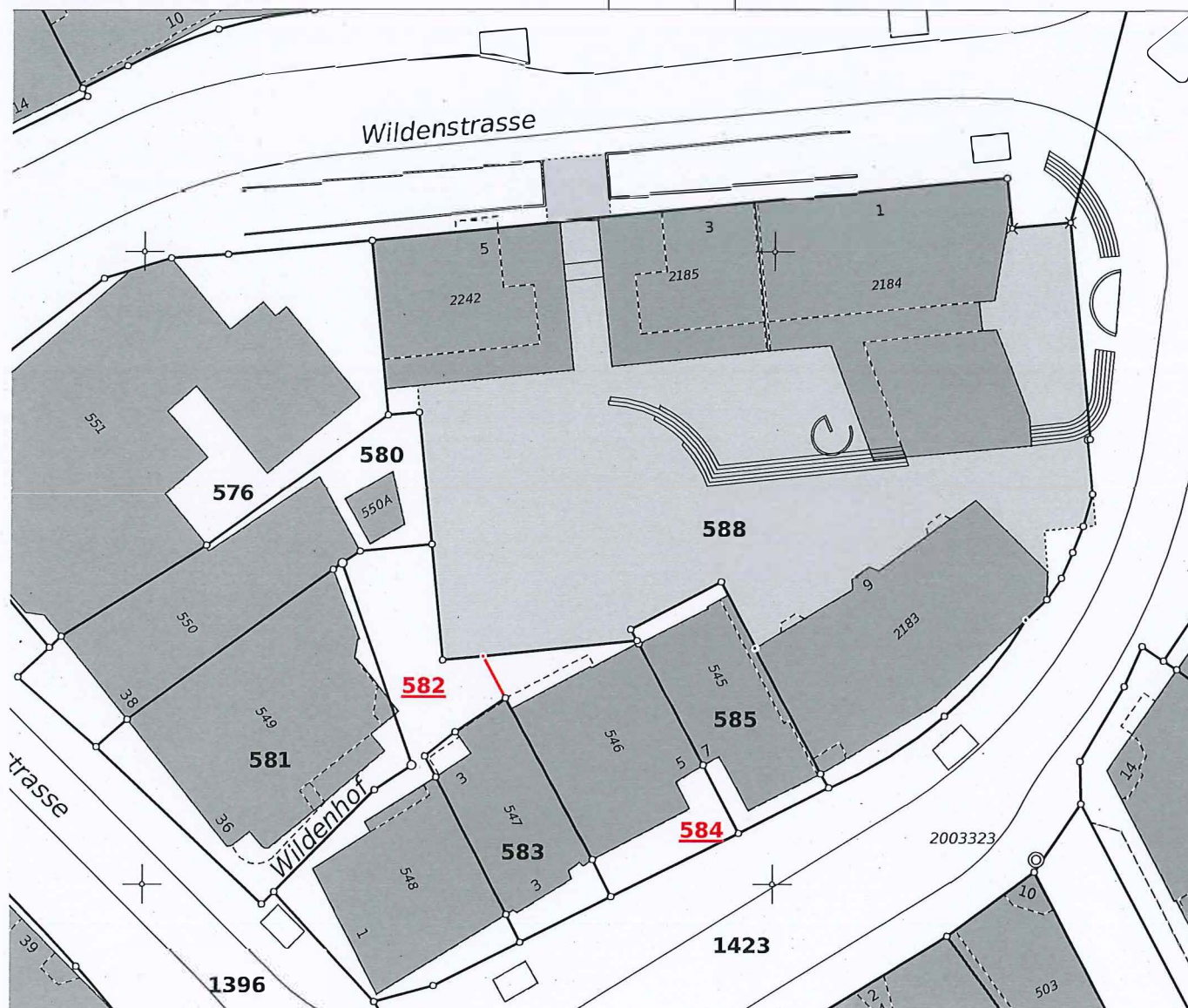
Planungsgebiet Quartierplan „Im Dorf“ bestehend

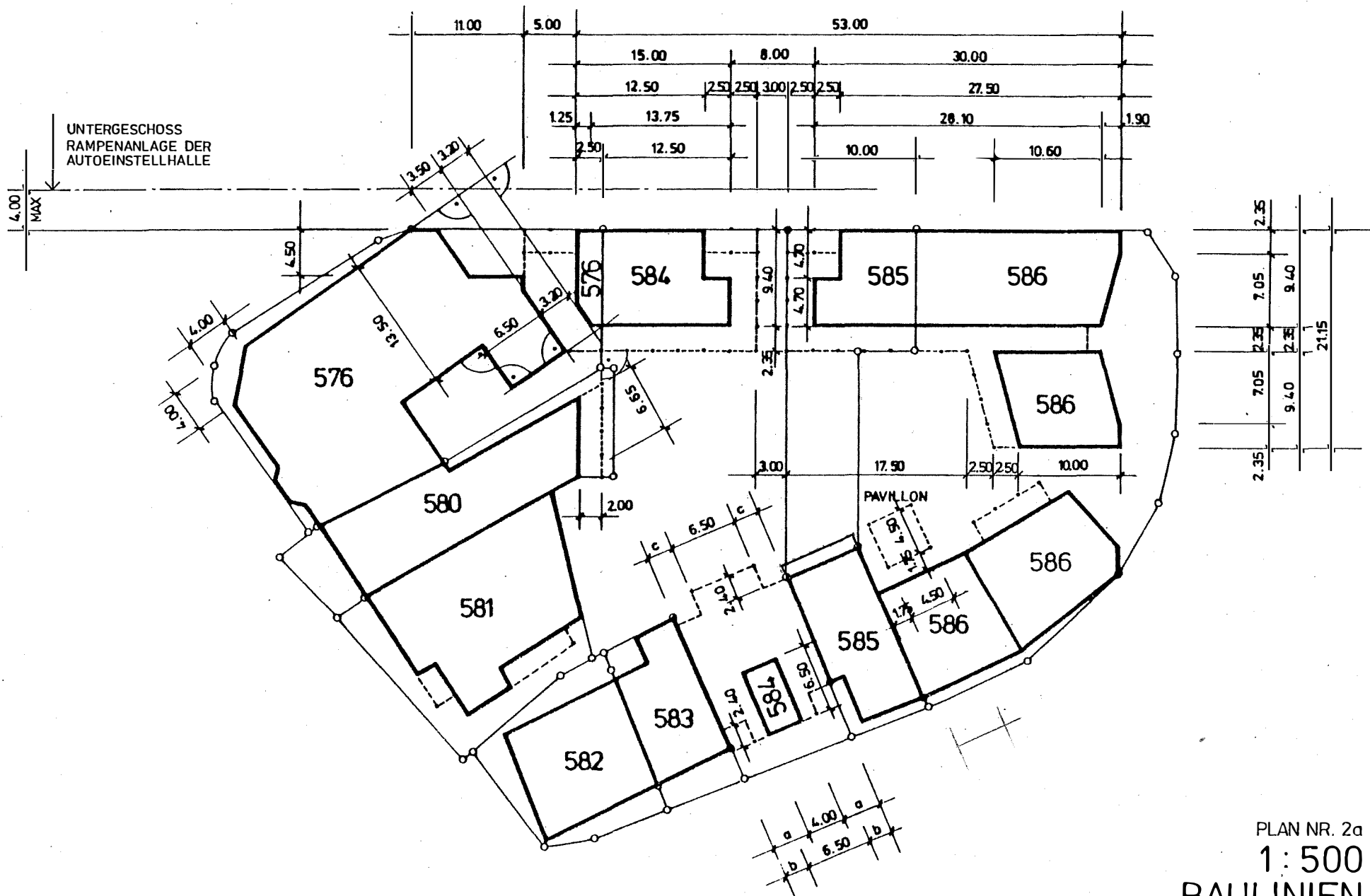
Neuhausen am Rheinflall

Kanton Schaffhausen
Amt für Geoinformation

Unterschrift:

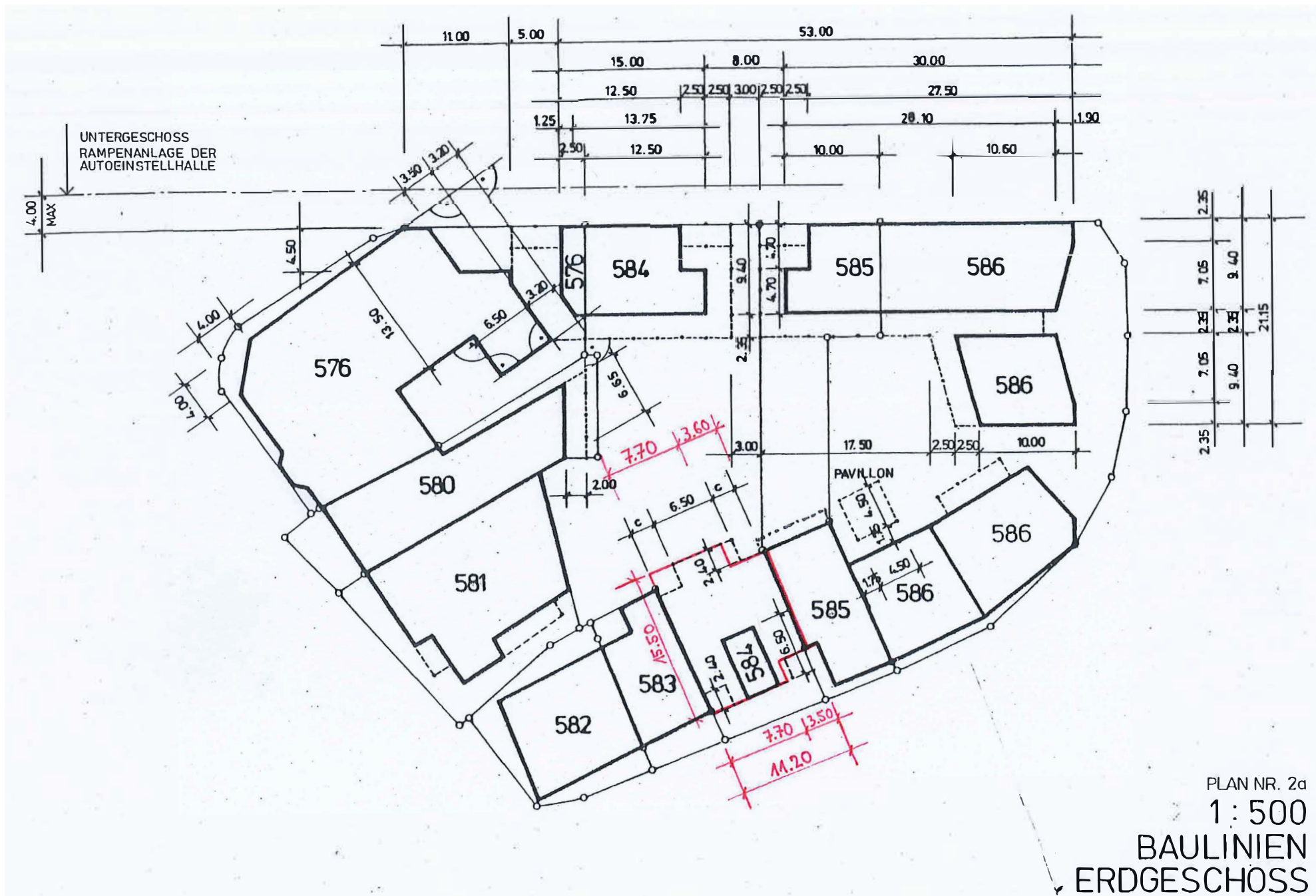
△

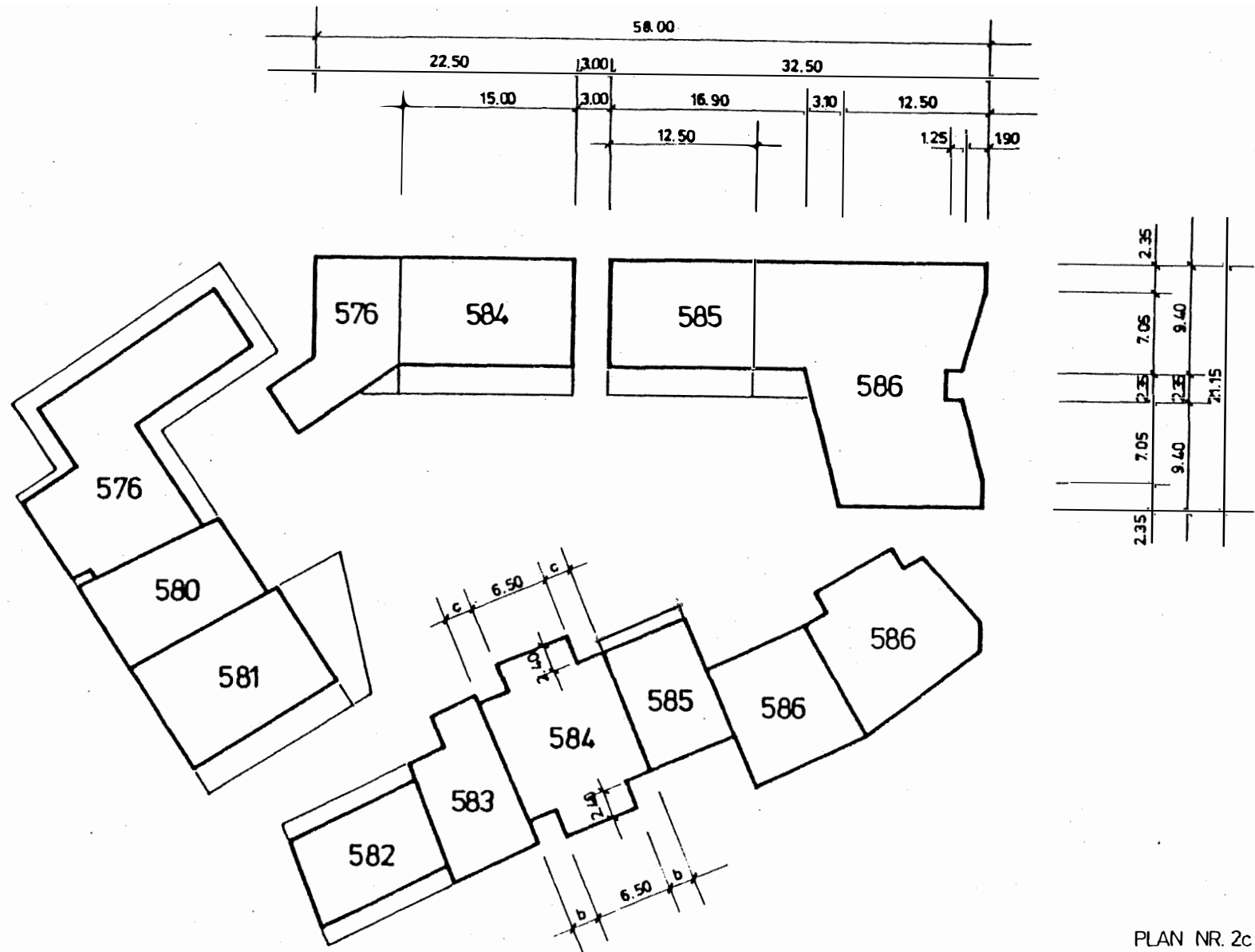




PLAN NR. 2a
1 : 500
BAULINIEN
ERDGESCHOSS

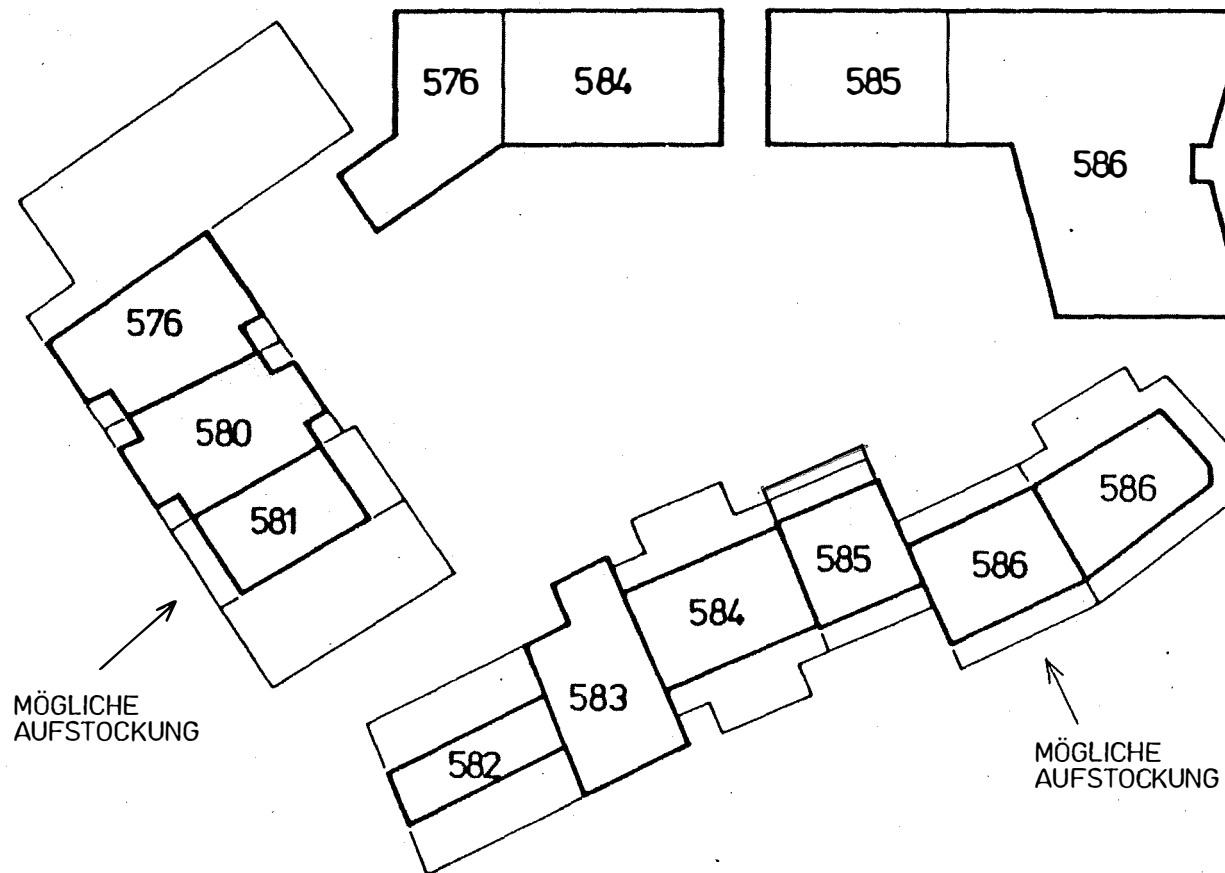
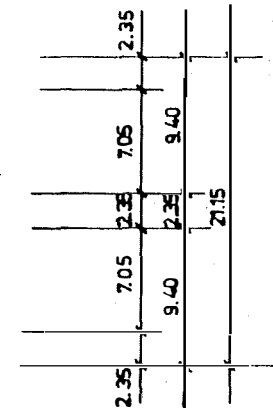
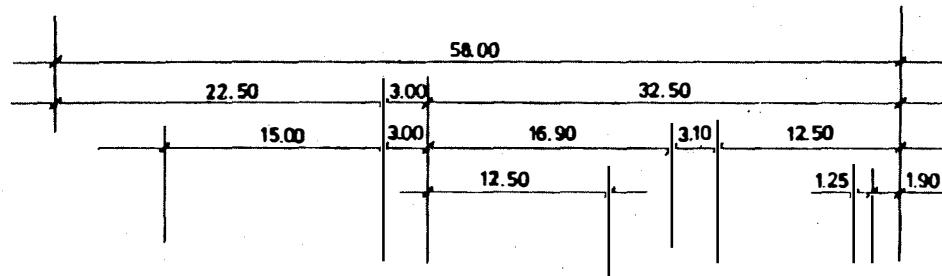
GB Nr. 584 Baulinien Erdgeschoss bestehend (aufzuheben)





PLAN NR. 2c
1: 500
BAULINIEN
2. OBERGESCHOSS

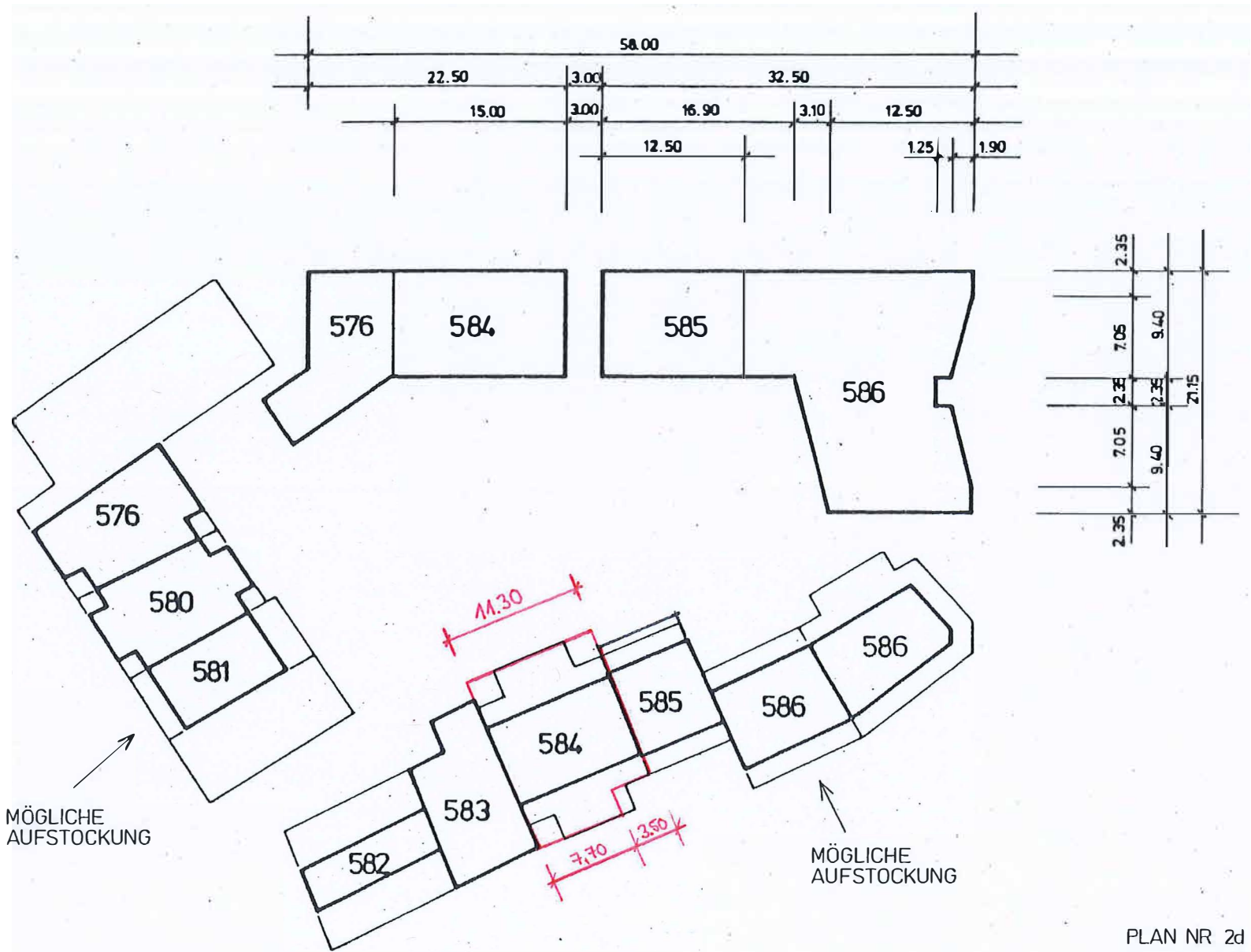
GB Nr. 584 Baulinien 2. Obergeschoss bestehend (aufzulieben)



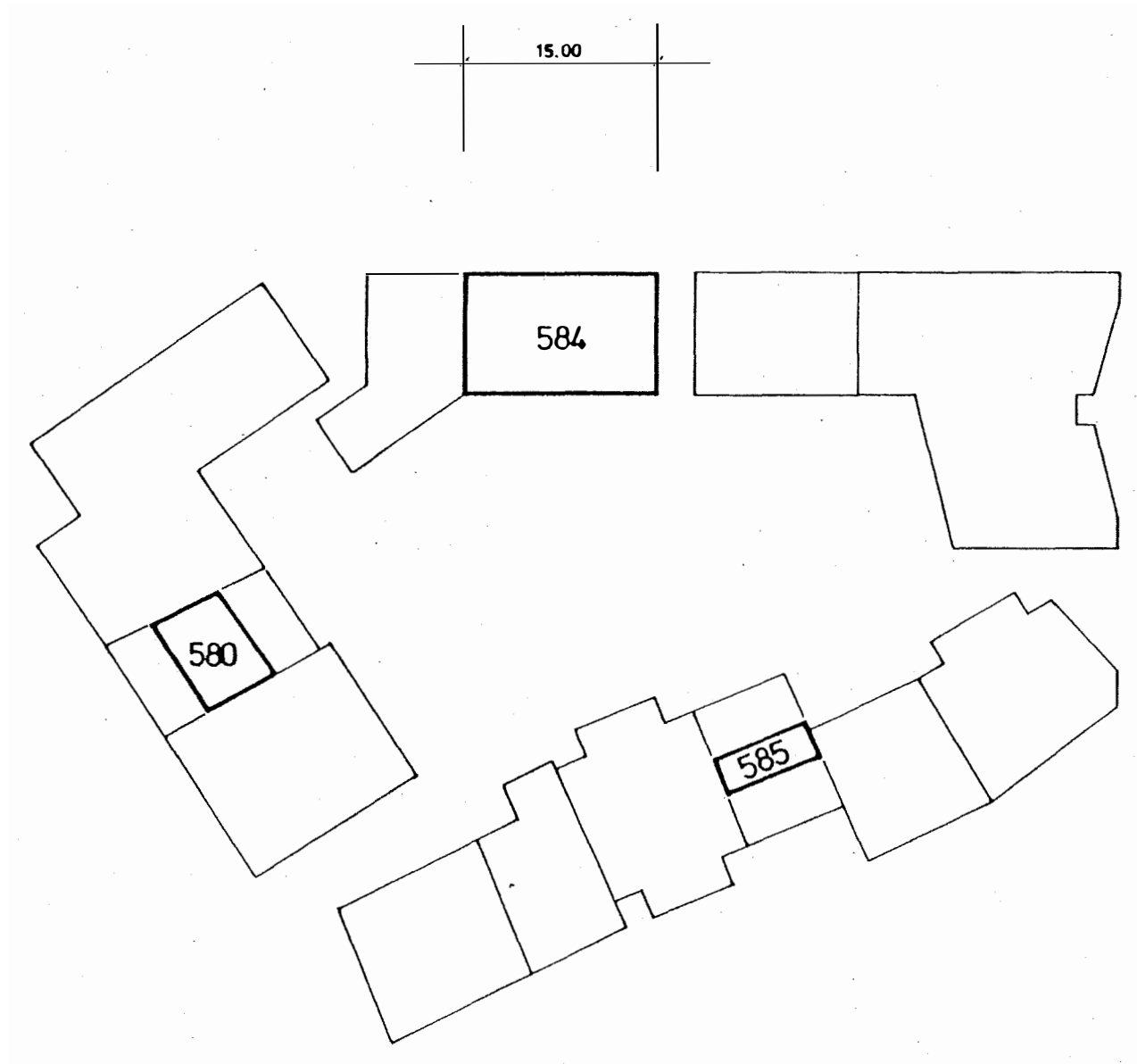
MÖGLICHE
AUFSTOCKUNG

MÖGLICHE
AUFSTOCKUNG

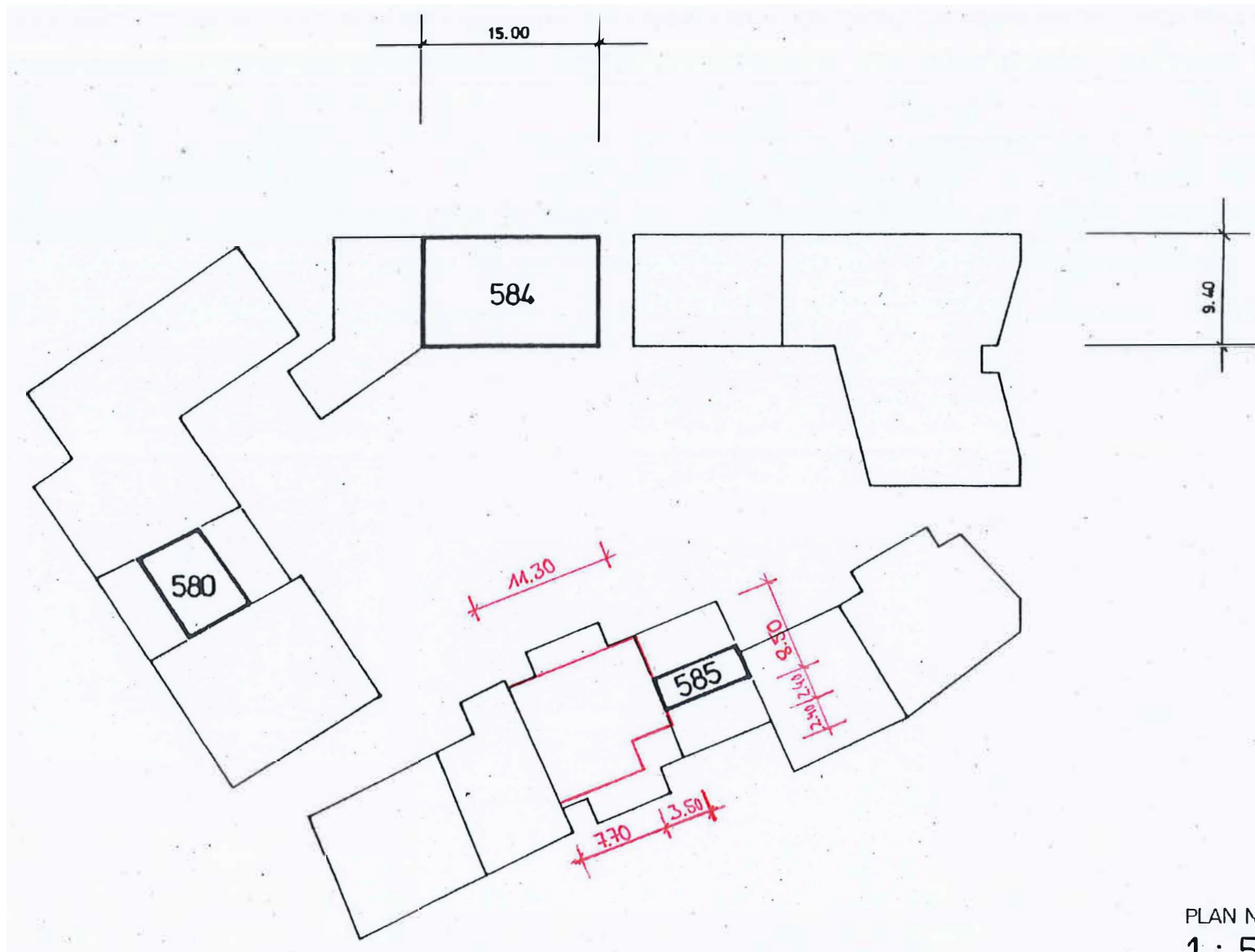
PLAN NR 2d
1 : 500
BAULINIEN
3. OBERGESCHOSS



PLAN NR 2d
 1 : 500
 BAULINIEN
 3. OBERGESCHOSS



PLAN NR. 2e
1 : 500
BAULINIEN
4. OBERGESCHOSS



PLAN NR. 2e

1 : 500

BAULINIEN

4. OBERGESCHOSS

GEMEINDE NEUHAUSEN AM RHEINFALL QUARTIERPLAN „IM DORF“

3. Änderung Situationspläne 1:500

Beschlossen durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am: 11. September 2018

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident:



Die Schreiberin:



Öffentliche Auflage vom:

14. September 2018 bis 4. Oktober 2018

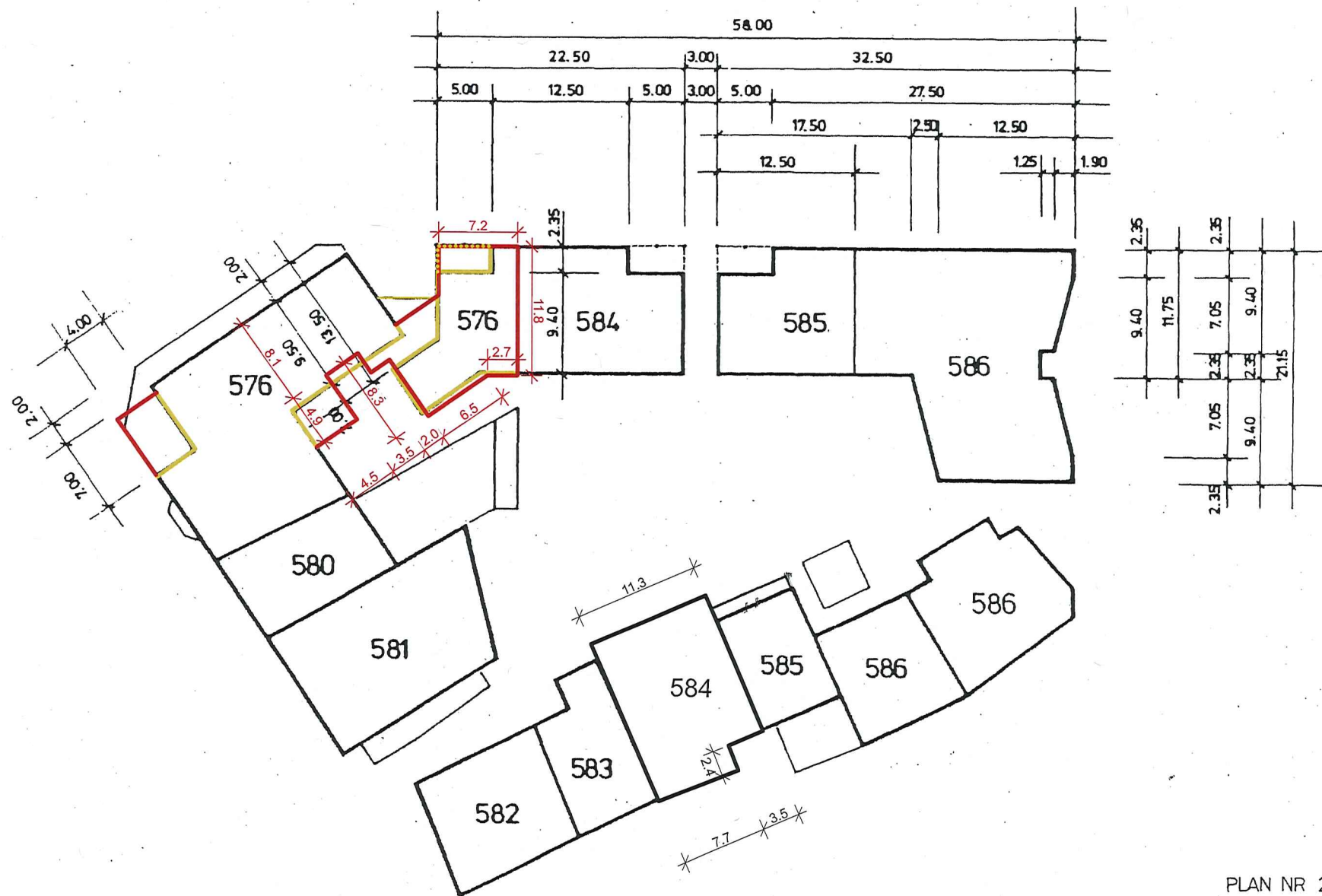
Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt im Sinne der Verfügung vom: 27. MAI 2019



RR Martin Kessler

Ingress

Gestützt auf Art. 17 f des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG; SHR 700.100) und Art. 61 ff. der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (BauO; NRB 700.100) ändert der Gemeinderat folgenden Quartierplan:

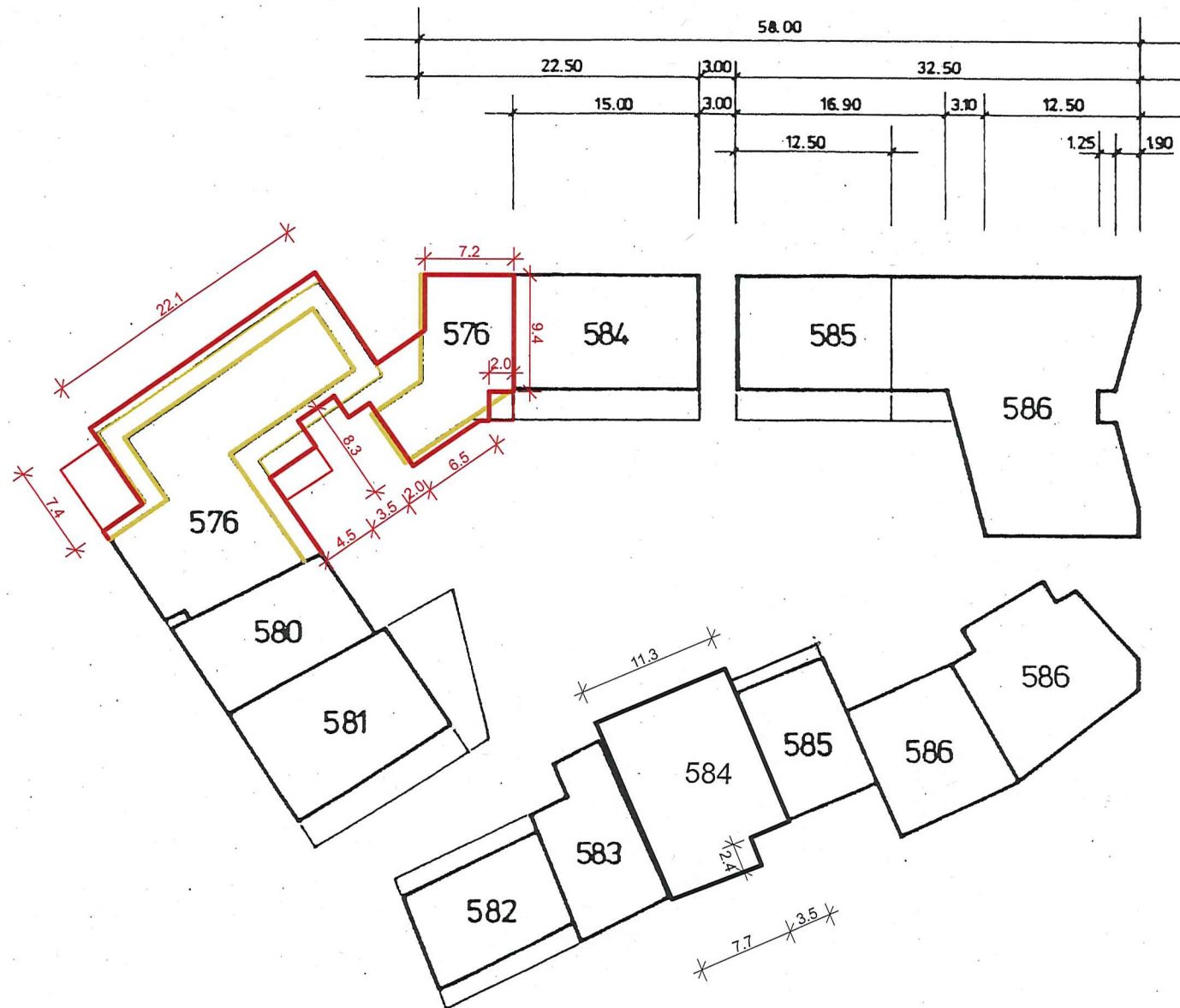


Legende

- neue Baulinien
- aufgehoben

GB Nr. 584 Baulinien 1. Obergeschoss neu

PLAN NR 2b
1 : 500
BAULINIEN
1. OBERGESCHOSS

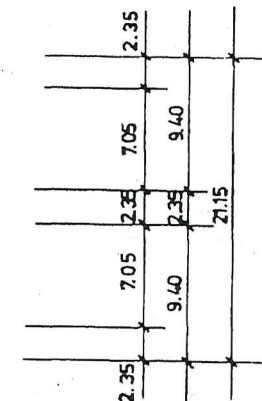
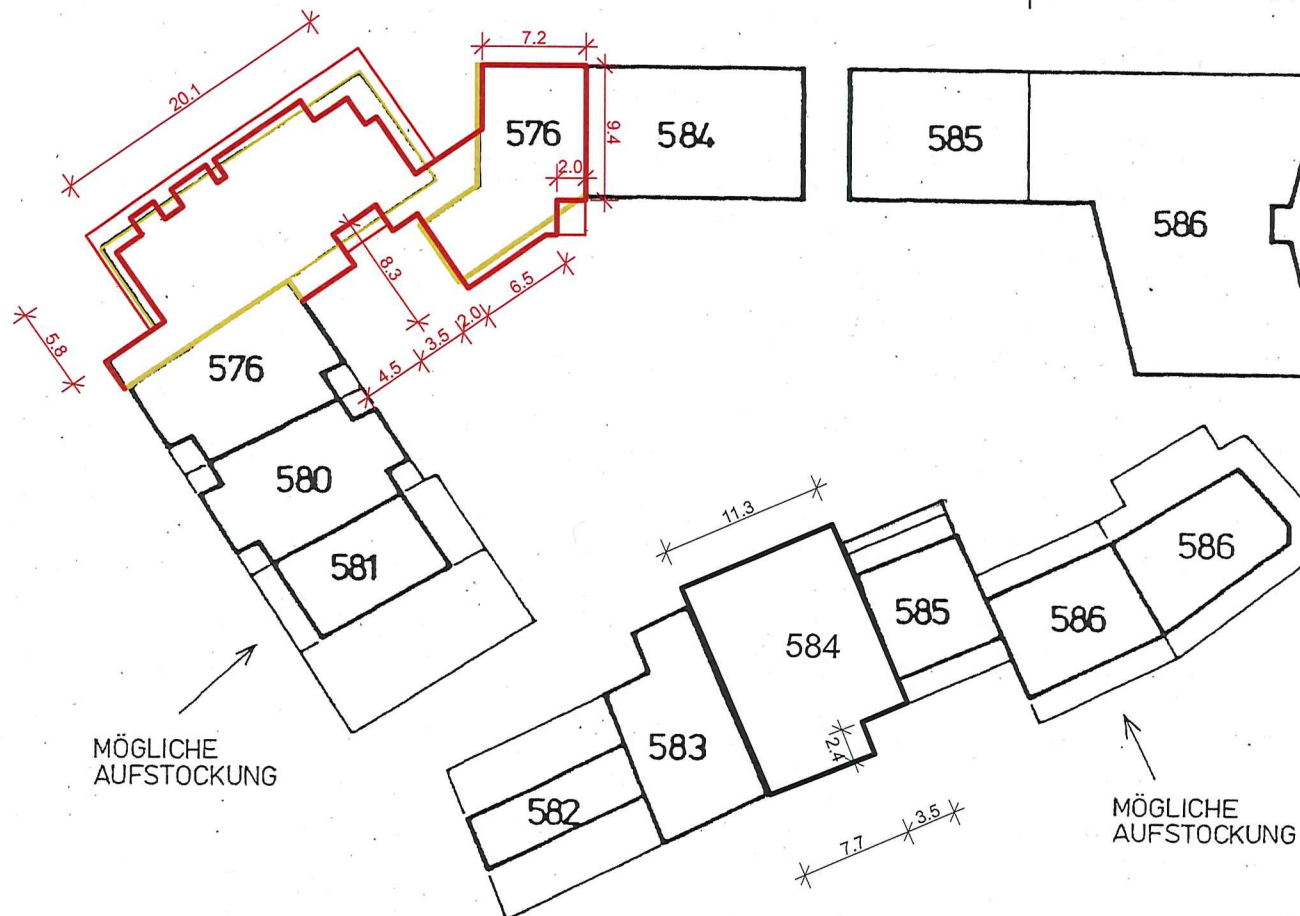
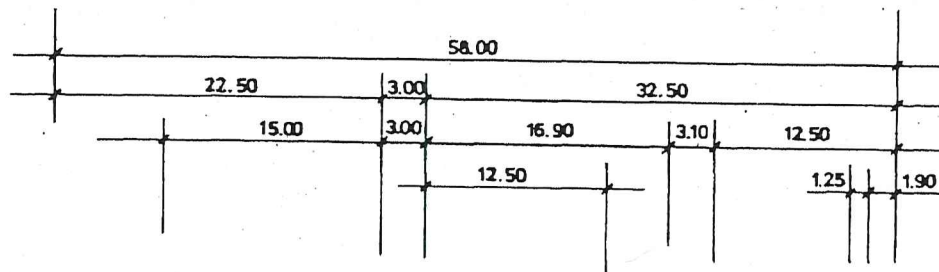


Legende

- neue Baulinien
- aufgehoben

GB Nr. 584 Baulinien 2. Obergeschoss neu

PLAN NR. 2c
 1: 500
 BAULINIEN
 2. OBERGESCHOSS

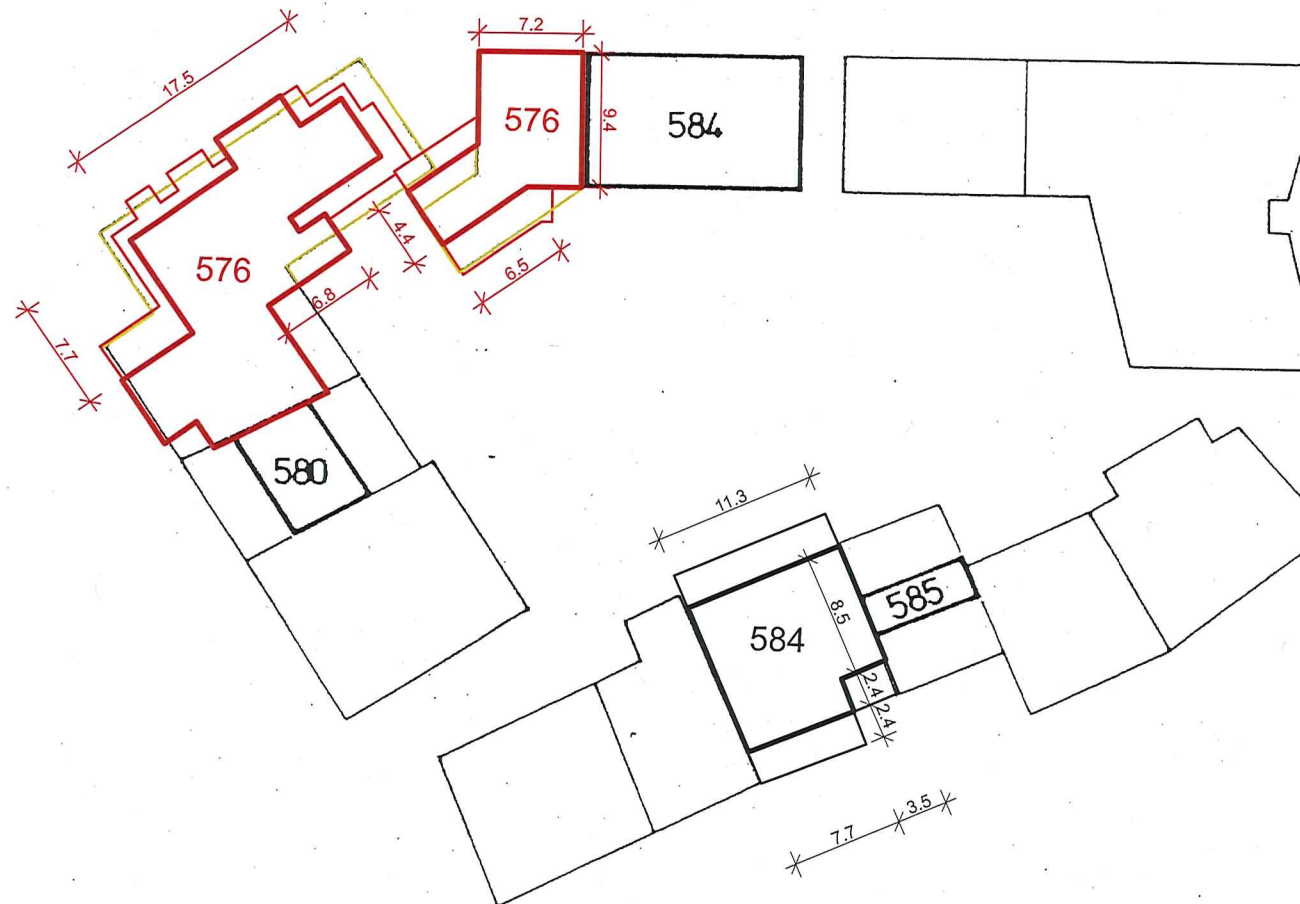
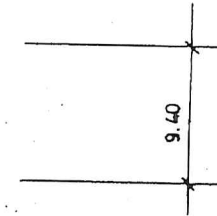
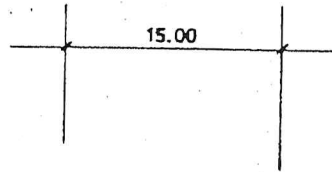


Legende

- neue Baulinien
- aufgehoben

GB Nr. 584 Baulinien 3. Obergeschoss neu

PLAN NR 2d
1 : 500
BAULINIEN
3. OBERGESCHOSS



Legende

- neue Baulinien
- aufgehoben

GB Nr. 584 Baulinien 4. Obergeschoss neu

PLAN NR. 2e
1 : 500
BAULINIEN
4. OBERGESCHOSS